

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 18/1904 (1906)

Artikel: Hochschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Commissione di revisione.

Art. 39. La Commissione di revisione è costituita di cinque componenti; 3 nominati dall'Assemblea generale, 2 dal Consiglio di Stato. Nomina nel suo seno un presidente ed un segretario.

Art. 40. Rivede la gestione annuale, sindacandone i documenti, e ne presenta al Consiglio amministrativo un rapporto scritto, che dev'essere sottoposto alle deliberazioni dell'Assemblea generale.

Il bilancio annuale, coi relativi documenti, dev'essere comunicato dal Consiglio amministrativo al presidente della Commissione di revisione il 15 aprile di ogni anno, al più tardi.

5. Indennità.

Art. 41. Uno speciale regolamento determinerà le indennità spettanti ai componenti il Consiglio amministrativo, la Commissione esecutiva e la Commissione di revisione.

V. Revisione dello Statuto.

Art. 42. Le istanze di revisione dello Statuto non possono venir presentate se non alla scadenza del quinquennio stabilito per le cariche e il bilancio tecnico di assicurazione. Dovranno venir comunicate per iscritto al Consiglio amministrativo almeno tre mesi prima dello spirare di detto quinquennio.

Il Consiglio amministrativo le presenterà col proprio preavviso all'Assemblea generale, avendole comunicate ai singoli soci quindici giorni prima della convocazione.

Per l'approvazione occorre il voto favorevole dei $\frac{2}{3}$ dei voti emessi.

Art. 43. Ogni quinquennio sarà fatto erigere un bilancio tecnico di assicurazione, il quale servirà di norma per il quinquennio successivo.

Art. 44. Il presente Statuto entra in vigore col 1° gennajo 1905.

VI. Hochschulen.

70. 1. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 8. Januar 1904.)

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muß in der Regel wenigstens das eine aus einer andern Abteilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 5).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. einen kurzen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. das Reifezeugnis der Zürcher Kantonsschule beziehungsweise einer andern, dieser gleichwertigen Anstalt, oder ein von einer eidgenössischen

oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestelltes Reifezeugnis, oder endlich das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen beziehungsweise eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars;

3. genügende Zeugnisse über ein Universitätsstudium von mindestens sechs Semestern, von denen zwei an der zürcherischen Hochschule verbracht sein müssen; über die Anerkennung von Studiensemestern, die an technischen Hochschulen verbracht sind, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;
4. ein genügendes Sittenzugnis;
5. eine selbstverfaßte wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung hinzuzufügen, daß die als Dissertation eingereichte Abhandlung von ihm selbst ohne unerlaubte Beihilfe verfaßt worden ist.

§ 4. Ausnahmen von den in § 3 lemma 2 aufgestellten Vorschriften können in besondern Fällen gestattet werden, jedoch nur auf Grund der Erfüllung sämtlicher nachfolgenden Bedingungen:

1. der Kandidat muß mindestens drei volle Semester an der Zürcher Hochschule studiert haben;
2. er muß eine von dem Vertreter des Faches, dem die Dissertation angehört, und von dem Vertreter eines andern Faches auf Grund persönlicher Kenntnis des Kandidaten und seiner Studien ausgestellte schriftliche Empfehlung beibringen;
3. die eingereichte Dissertation muß nach dem Urteil der (des) Referenten eine hervorragende wissenschaftliche Leistung darstellen;
4. die Fakultät muß einstimmig die Zulassung zur Promotion beschließen.

Für Kandidaten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung, oder vor dieser Zeit an der Zürcher Hochschule immatrikuliert waren, gelten noch die Bestimmungen des § 3 der Promotionsordnung vom 14. August 1901.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluß der Fakultät unterliegen, kann an Stelle der in § 3 Ziffer 5 geforderten Dissertation in Manuskript eine Druckschrift angenommen werden.

Nur diejenigen Kandidaten können auf Absolvierung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, welche ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 5. Zur Wegleitung für die Kandidaten dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer.

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie). — Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, systematische Pädagogik und pädagogische Psychologie).

2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Sprache und Literatur der semitischen Völker. — Hebräische Sprache und Literatur. — Arabische Sprache und Literatur. — Syrische Sprache und Literatur. — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen. — Altindische Philologie. — Klassische Philologie. — Klassische Archäologie. — Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. — Germanische Linguistik. — Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen). — Geschichte

der Sprache und Literatur Italiens. — Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

3. Abteilung: Geschichte und Kunstgeschichte.

Allgemeine Geschichte. — Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde. — Schweizergeschichte (unter Voraussetzung voller Kenntnis der allgemeinen Geschichte). — Kunstgeschichte (Geschichte der Kunstentwicklung vom Beginne der christlichen Ära bis zur neuesten Zeit).

B. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen, und außerdem noch folgende Spezialfächer:

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie. — Geschichte der neueren Philosophie. — Psychologie. — Ästhetik. — Ethik. — Logik und Erkenntnistheorie. — Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Nachbiblische jüdische Literatur. — Sanskrit. — Griechische Sprache und Literatur. — Griechische Antiquitäten. — Lateinische Sprache und Literatur. — Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. — Römische Antiquitäten. — Geschichte der alten Kunst. — Griechische Epigraphik. — Lateinische Epigraphik. — Deutsche Literaturgeschichte. — Altisländisch. — Deutsche Sprachgeschichte. — Angelsächsische Sprache und Literatur. — Englische Literatur (mit Kenntnis der ältern wie auch der modernen Sprache). — Französische Literatur (unter der Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen). — Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache. — Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen). — Geschichte der italienischen Sprache. — Geschichte der rätischen Sprache und Literatur. — Geschichte der rumänischen Sprache und Literatur. — Geschichte der portugiesischen Sprache und Literatur.

3. Abteilung: Geschichte und Geographie.

Alte Geschichte. — Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. — Paläographie und Diplomatik. — Geographie.

Als selbstverständlich wird dabei betrachtet, daß das gewählte Nebenfach nicht in dem Hauptfach des Kandidaten enthalten ist.

Über die Zulassung hier nicht verzeichneter Fächer, sowie über die Zulässigkeit der vom Kandidaten gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfächern entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fakultät.

§ 6. Der Dekan übermittelt die Dissertation zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Dissertation, begleitet von ihrem schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu Händen der Fakultät zurück.

§ 7. Ist der Antrag auf Zulassung von Seite der (des) Referenten bedingungslos erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Anordnungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind diese zu erfüllen, bevor der Kandidat zur weitem Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Fakultät, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluß von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 19.

§ 8. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache verlangt, die einen mühelosen Verkehr in Wort und Schrift ermöglicht.

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb 4 Stunden anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäß die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 10. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensiert, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht aufgelegt.

§ 11. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium vor versammelter Fakultät, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 12. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Fakultät durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 13. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 14. Nach Beendigung der auf nicht länger als 2½ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Fakultät die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten vor.

§ 15. Denjenigen Bewerbern, welche die zürcherische Diplomprüfung für Kandidaten des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von 1½ Stunden beschränkt.

§ 16. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 17. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude, — 2. magna cum laude, — 3. cum laude, — 4. rite.

Außerdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten der Dissertation ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 18. Weist die Fakultät den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm eine einmalige Wiederholung gestatten und hierzu eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 19. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 20. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innert Jahresfrist drucken zu lassen und 175 Exemplare, auf deren Titel Ort

der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitae beigeschrieben sein muß, an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum vitae zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden, oder die Fakultät nicht in besondern Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 21. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan, sowie dem oder den Referenten zwei, dem Rektor und jedem Mitgliede der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

§ 22. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 23. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 17) enthalten.

§ 24. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem Doktoranden zugestellt, der erst von da an berechtigt ist, den Dokortitel zu führen.

§ 25. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion eines, je eines kommt in das Archiv der Sektion, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 26. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen 350 Franken, nämlich:

1. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Aktenstücke der Kanzlei der Universität zu Händen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.
2. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 270 entrichtet, welche der Examinand der Kanzlei zu Händen des Dekans spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung einzuhändigen hat. Davon bleiben Fr. 135 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte.

Meldet sich der Kandidat zu einer zweiten Prüfung, so hat er nur noch Fr. 135 zu bezahlen, die ebenfalls verfallen, wenn er auch bei der zweiten Prüfung abgewiesen werden sollte.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 27. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 28. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Fakultät.

§ 29. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Fakultätsmitglieder erforderlich. Die schließliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 30. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 22–25 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

71. 2. Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich. (Vom 23. März 1904.)

§ 1. Der Besuch der Kliniken und Polikliniken ist nur solchen Studierenden gestattet, welche sich über einen regelmäßigen und vollständigen Studiengang in den propädeutischen Fächern ausweisen können. Den einzelnen Vorständen der klinischen und poliklinischen Abteilungen steht das Recht zu, Ausweise über einen solchen Studiengang zu fordern und bei fehlenden oder ungenügenden Ausweisen den Zutritt zu der Klinik zu verweigern.

§ 3. Zum Praktizieren in den einzelnen Kliniken wird nur zugelassen, wer entweder das zweite Propädeutikum der eidgenössischen Medizinalprüfung oder ein Fakultätsexamen oder eine diesen gleichwertige auswärtige Prüfung abgelegt und ferner ein Semester die entsprechende Klinik besucht hat.

§ 3. Bei Überfüllung der Kliniken sollen bei der Verteilung der Plätze in erster Linie die Praktikanten, in zweiter Linie die Zuhörer berücksichtigt werden. Es können unter solchen Umständen von den betreffenden Klinikvorständen Platzkarten ausgegeben werden.

§ 4. Betreffend das zweite Propädeutikum wird auf die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 verwiesen. Wer das Fakultätsexamen ablegen will, hat sich bei dem Dekan spätestens mit Semesterbeginn oder drei Wochen vor Semesterschluß anzumelden und sich auszuweisen:

- a. über eine Vorbildung, welche den Bedingungen des Promotionsreglementes vom 11. Mai 1901 entspricht;
- b. über ein wenigstens vier volle Semester umfassendes Universitätsstudium;
- c. im speziellen über den Besuch vollständiger Kurse über: Physik, anorganische Chemie, organische Chemie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie, histologisch-mikroskopische Übungen, und erster und zweiter Präparierkurs.

§ 5. Am Anfang und Ende eines jeden Semesters wird Gelegenheit zur Ablegung des Examens gegeben.

§ 6. Die Prüfung wird von zwei Professoren abgenommen und zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

- a. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat von je drei durch das Los gezogenen Themata aus Anatomie (inklusive Histologie und Embryologie) und Physiologie je eines in Klausur zu bearbeiten. Als Thema kann in der Anatomie auch die Beschreibung eines anatomischen oder histologischen oder embryologischen Präparates gewählt werden.
- b. Zur mündlichen Prüfung wird der Kandidat zugelassen, nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Examinatoren als genügend bezeichnet worden sind. In derselben hat der Kandidat sich auszuweisen über Kenntnisse in: 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Embryologie, 4. Physiologie.

Die mündliche Prüfung kann bei Ziffer 1, 2 und 3 auf Fragen ausgedehnt werden, welche Auseinandersetzungen an vorgelegten Präparaten betreffen.

§ 7. Das Examen gilt als bestanden, wenn beide Examinatoren die Leistungen als genügend erklären. Der Kandidat erhält über die bestandene Prü-

fung einen durch den Dekan ausgestellten Ausweis. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann im gleichen Semester nicht mehr stattfinden. Wer die Prüfung zum zweitenmal nicht bestanden hat, wird nicht mehr zu einer Prüfung zugelassen.

§ 8. Die Prüfungsgebühren betragen, auch im Wiederholungsfalle, Fr. 30, außerdem Fr. 7, von welchem letztem Betrag dem Pedell Fr. 3, den Abwärtigen am anatomischen und physiologischen Institut je Fr. 2 zukommen. Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

§ 9. Das bestandene Examen verleiht das Recht,

a. in sämtlichen Kliniken zu praktizieren,

b. im Doktorexamen von der Prüfung über Anatomie und Physiologie befreit zu werden.

§ 10. Gleichwertige Examina, an anderen schweizerischen Hochschulen oder Hochschulen des Auslandes abgelegt, berechtigen zum Praktizieren, können aber bei der Promotion nicht berücksichtigt werden.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten ein Semester nach der Genehmigung durch die hohen Behörden in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf alle Studierenden, welche vier Semester vor dem Termin des Inkrafttretens bereits an der hiesigen Hochschule immatrikuliert waren, doch können diese Studierenden freiwillig das Fakultätsexamen ablegen.

72. 3. Vorschrift über die Benützung der Hörsäle und Seminarien der Hochschule Bern. (Vom 31. März 1904.)

§ 1. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät, welchen ein Hörsaal zur Benützung zugewiesen ist, sind hierin gleichberechtigt und gehen den Privatdozenten ihrer Fakultät voraus; die letztern dagegen gehen allen Professoren und Privatdozenten der andern Fakultäten in der Benützung voraus.

§ 2. Sollte man sich über die Benützung nicht einigen können, so entscheidet der Dekan beziehungsweise der Rektor.

§ 3. Drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfang der Vorlesungen sind die Hörsäle als definitiv für das Semester verteilt anzusehen. Jeder Dozent ist gehalten, seine Inanspruchnahme eines Hörsaals in das im Professorenzimmer befindliche Tableau genau einzutragen.

§ 4. Über die Benützung der Räume der Seminarien entscheiden die betreffenden Direktoren.

§ 5. Außerdem kann die Aula oder irgend ein Hörsaal von der Hochschulverwaltung im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens vorübergehend für einzelne Stunden, in denen dieser Raum nicht für spezielle Hochschulzwecke in Anspruch genommen ist, überlassen werden. In jedem solchen Fall ist aber von den Betreffenden eine Gebühr zu entrichten, die nach Weisung der Direktion des Unterrichtswesens von der Hochschulverwaltung zu beziehen ist.

§ 6. Weder in den Hörsälen, noch in den Seminarien darf in der Regel Privatunterricht erteilt werden.

§ 7. Der Musiksaal und die Instrumente desselben dürfen von den Berechtigten nur für Unterrichtszwecke der Hochschule gebraucht werden.

73. 4. Dienstordnung für den Prosektor des anatomischen Institutes der Hochschule Bern. (Vom 9. April 1904.)

§ 1. Die Verwaltung des anatomischen Institutes ist dem Direktor und dem Prosektor der Anatomie anvertraut, wobei der Prosektor dem ersteren verantwortlich ist. Nötigenfalls vertritt der Prosektor den Direktor bei dessen Abwesenheit.

§ 2. Der Prosektor hat beim Unterricht in der Anatomie als Lehrer mitzuwirken, und zwar innerhalb der vom Direktor resp., falls der Prosektor Professor extraordinarius ist, von der oberen Behörde festgesetzten Grenzen.

§ 3. Der Prosektor hat einen in den folgenden Paragraphen genauer bezeichneten Teil der Verwaltung des Institutes gemäß den allgemeinen mit dem Direktor des Institutes vereinbarten Grundsätzen selbständig zu besorgen, wobei in zweifelhaften Fällen dem Direktor der Oberentscheid zukommt.

§ 4. Der Prosektor hat die auf die Herrichtung des Leichenmaterials sich beziehenden Maßnahmen teils selbst auszuführen, teils zu überwachen. Hierzu gehört besonders die Sorge für richtige Konservierung und Injektion der Kadaver, Manipulationen, die in der Regel vom Abwart besorgt werden, die aber in allen schwierigen Fällen, besonders wo der Abwart noch nicht hinreichend geübt ist, vom Prosektor selbst, unter Beihilfe des Abwartes und wenn nötig der Assistenten, auszuführen sind. Der Prosektor führt den Leichenrodel und füllt die Leichenzettel aus. Er führt fortwährend genaue Kontrolle über das Leichenmaterial und über die Mazeration.

§ 5. Er besorgt die Verteilung der Präparate im Seziersaal und führt die Präparierlisten; er hat ganz besonders auf gute Ausnutzung des Leichenmaterials für Unterricht und Sammlung bedacht zu sein. Er organisiert im Einverständnis mit dem Direktor den Leichen- und Präpariersaaldienst des Leichenabwartes und kontrolliert dessen diesbezügliche Tätigkeit.

§ 6. Der Prosektor hat ferner unter Oberleitung des Direktors für die Instandhaltung und Vermehrung der von ihm für seine eigenen Vorlesungen benutzten und der ihm vom Direktor zur besondern Obsorge anvertrauten Sammlungsabteilungen Sorge zu tragen. Hierzu hat er die Beihilfe der Assistenten, des Präparators und der Abwarte in einem mit dem Direktor zu vereinbarenden Rahmen zu beanspruchen.

§ 7. Die für den besonderen Leichendienst bestimmten Räumlichkeiten, sowie die in denselben aufbewahrten Apparate und Instrumente stehen unter der besondern Kontrolle des Prosektors. Dasselbe gilt für die ihm zur besondern Obsorge anvertrauten Sammlungsabteilungen.

§ 8. Der Prosektor hat während des Semesters an Wochentagen täglich im Institut anwesend zu sein, und zwar sowohl vormittags wie nachmittags (Samstag nachmittag ausgenommen). Die Dauer seiner Anwesenheit soll täglich 6—8 Stunden betragen.

Er ist gehalten, für das ihm übertragene Verwaltungsgebiet auch in den Ferien in genügender Weise besorgt zu sein.

§ 9. Für Urlaub im Semester ist die Einwilligung des Direktors der Anatomie erforderlich. Von den Ferien sollen dem Prosektor jeweilen mindestens die Hälfte zu seiner freien Verfügung stehen; doch ist er gehalten, sich bezüglich der Zeit seiner Abwesenheit mit dem Institutsdirektor zu verständigen.

§ 10. Der Prosektor hat Anspruch auf die Hilfsmittel des anatomischen Institutes (Instrumente, Reagentien, Leichen- und Tiermaterial u. dgl.), deren er zu seinen Vorlesungen und wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf, unter Kontrolle des Direktors. Nur im Falle großen Verbrauches an kostspieligen Reagentien u. dgl. müssen solche aus eigener Tasche bestritten werden.

§ 11. Der Prosektor verfügt über das südliche Eckzimmer im Parterre und, falls er Extraordinarius ist, auch über die zwei anstoßenden Arbeitszimmer; auch führt er die spezielle Kontrolle über das weiterhin angrenzende Zimmer des Leichenabwartes.

§ 12. Als Entschädigung für seine Leistungen werden dem Prosektor gewährt, abgesehen von den Honoraren für die von ihm selbständig gehaltenen Kurse und Vorlesungen:

a. der dritte Teil des Honorars für die Präparierübungen und je nach seiner Mitwirkung beim mikroskopischen Kurs der vierte Teil bis die Hälfte

des betreffenden Honorars (alles nach Abzug der auf die Abwarte fallenden Vergütung);

b. ein jährlicher Staatsgehalt von Fr. 2500;

c. falls er Extraordinarius ist, der betreffende Staatsgehalt.

§ 13. Dieses Reglement tritt an Stelle des Abschnittes B des Regierungsratsbeschlusses über das anatomische Institut vom 30. November 1898 und des Prosektorreglementes vom 15. März 1899.

74. 5. Hausordnung der Universität Bern. (Vom 20. März 1904.)

§ 1. Jede Störung der Vorlesungen, Prüfungen etc., namentlich durch lautes Sprechen und Gehen in den Gängen, ist verboten.

§ 2. Jede Verunreinigung der Hörsäle, Korridore, Treppen und Vorhallen durch Wegwerfen von Zigarren, Zündhölzchen, Papierschnitzeln etc., sowie durch Ausspucken ist untersagt. In den Hörsälen und Seminarien darf nicht geraucht werden.

§ 3. Jede Beschädigung des Mobiliars ist verboten; Zuwiderhandelnde haben Schadenersatz zu leisten.

§ 4. Jedes unbefugte Manipulieren mit den Beleuchtungs-, Heizungs- und Wasserleitungsanlagen ist untersagt.

§ 5. Die Fenster müssen beim Öffnen sofort befestigt werden.

§ 6. Der Eintritt in die Hörsäle ist nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn der betreffenden Vorlesung gestattet; von 12¹/₄ bis 2 Uhr jeden Tages dürfen sie überhaupt nicht betreten werden.

§ 7. Im Arbeitszimmer der Studierenden darf keine Unterhaltung gepflogen werden. Dasselbe ist täglich von 12¹/₄ bis 2 Uhr, sowie von abends 9 Uhr an, wie auch Samstag nachmittag, geschlossen.

§ 8. Die Benutzung der Seminarien ist den hierzu Berechtigten bis spätestens abends 9 Uhr gestattet; ausgenommen sind Übungen und Vorlesungen der Dozenten.

§ 9. Das Mitbringen von Hunden in die Hochschule ist verboten.

§ 10. Bezüglich der Aborte wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen und während den Ferien ist den Studierenden der Aufenthalt in den Räumen der Universität nicht gestattet.

75. 6. Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes im Kanton Baselstadt. (Zulassung von weiblichen Studierenden und Hörerinnen zur Universität.) (Vom 11. Februar 1904.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschließt:

Die §§ 30 und 31 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 erhalten folgende Fassung:

§ 30. Jeder, welcher ordentlicher Studierender werden will, hat sich sowohl bei dem Rektor als bei dem Dekan seiner Fakultät in die Matrikel einzuschreiben und zu diesem Zweck ein Zeugnis über seine Sitten und seine Studien vorzulegen. Angehörige des Kantons Baselstadt müssen ein Zeugnis der Reife (Maturitätszeugnis) vorweisen, worüber eine besondere Ordnung das Nähere bestimmt.

Unter denselben Bedingungen werden Schweizerinnen, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und Ausländerinnen gleichen Alters, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben, zur Immatrikulation als

ordentliche Studierende der Universität zugelassen. Sind dieselben noch minderjährig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Nur die regelmäßig immatrikulierten Studierenden haben Anspruch auf Berücksichtigung bei Stipendien und auf Zulassung zu den Examen.

§ 31. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist auch Nichtstudierenden gestattet, welche das 17. Altersjahr zurückgelegt haben.

Inwiefern diese Bestimmung auch für nichtimmatrikulierte Frauen gilt, wird auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate festgesetzt.

76. 7. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend die Zulassung nicht immatrikulierter Frauen zu den Universitäts-Vorlesungen. (Vom 30. März 1904.)

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 31, lemma 2 des Universitätsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 11. Februar 1904 betreffend Abänderung des Universitätsgesetzes), beschließt was folgt:

Frauen, welche das 17. Alterjahr zurückgelegt haben, werden in der philosophischen Fakultät zu einzelnen Vorlesungen als Zuhörerinnen zugelassen:

1. wenn sie im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind, der sie zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primar- oder Mittelschulen berechtigt;
2. auch ohne Fähigkeitsausweis, wenn der betreffende Dozent die Erlaubnis erteilt.

77. 8. Beschluß des Großen Rates des Kantons Baselstadt betreffend Kreierung einer fünften juristischen Professur. (Vom 27. Oktober 1904.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt beschließt:

1. § 8 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 (in der Fassung vom 9. November 1891) erhält folgende Fassung: „Die juristische Fakultät hat in der Regel fünf Professuren.“
2. Die in § 11 des genannten Gesetzes aufgeführten 30 Professuren werden demgemäß um eine vermehrt.

78. 9. Arrêté modifiant l'article 48 du Règlement de l'Université de Genève. (Du 22 janvier 1904.)

Le Conseil d'Etat, vu la lettre de M. le Recteur de l'Université, en date du 15 janvier 1904; vu son arrêté du 15 juin 1903, complétant le Règlement de l'Université du 6 octobre 1896 (art. 46 *bis*, 46 *ter* et 46 *quater*); sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

1^o De modifier le premier et le quatrième alinéas de l'article 48 du Règlement de l'Université du 6 octobre 1896;

2^o Le texte complet de ces modifications sera annexé au présent arrêté.

Art. 48 du Règlement de l'Université, modifié par arrêté du Conseil d'Etat du 22 janvier 1904.

Sont admis à se présenter aux épreuves du doctorat en sociologie: les licenciés ès sciences sociales ou ès sciences politiques de l'Université de Genève et les personnes en possession de titres ou de diplômes jugés équivalents par la Faculté.

Les épreuves sont divisées en deux séries, qui peuvent avoir lieu à la même époque ou à des époques différentes et qui seront appréciées séparément.

Avant chaque série d'épreuves, le candidat verse la somme de 100 francs, dont la moitié lui est rendue en cas d'insuccès.

La première série consiste dans les épreuves suivantes:

1. Interrogation sur un des sujets d'étude qui figurent au programme de la licence ès sciences sociales, ou à celui de la licence ès sciences politiques (art. 46 *quater*), au choix du candidat.

2. Explication et discussion d'un texte. Le candidat soumettra à l'agrément de la Faculté une liste d'ouvrages se rapportant à deux sujets d'étude qui figurent au programme du second examen de la licence ès sciences sociales ou à celui de la licence ès sciences politiques (art. 46 *quater*). Le sujet d'étude sur lequel aura porté l'épreuve 1 est exclu. La liste devra comprendre des ouvrages en deux langues: le français, et une des trois langues, allemande, italienne ou anglaise, au choix du candidat.

3. Exposé oral, après deux heures de préparation, sur un sujet emprunté au même domaine que celui de la thèse. L'exposé sera suivi d'interrogations sur le sujet traité.

Cet exposé peut être remplacé, au gré du candidat, par l'explication, après une préparation de deux heures, d'un texte français pris dans le même domaine, d'après une liste établie par le candidat, avec l'agrément de la Faculté.

Pour les candidats qui n'ont pas encore subi l'examen en langue française, l'épreuve 1 est remplacée par une composition écrite. Ils ne seront admis aux épreuves 2 et 3 que s'ils ont subi cette épreuve écrite avec succès.

La seconde série consiste dans les épreuves suivantes:

1. Publication conformément à l'article 28 et soutenance d'une thèse en français sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études sociales.

2. Soutenance de propositions, générales et particulières, portant sur l'ensemble des sciences sociales.

Les dispositions relatives à cette seconde série d'épreuves sont identiques à celles des deux derniers alinéas de l'article 47, concernant le doctorat ès lettres.

Anhang.

79. 10. Stiftungsurkunde der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz, nebst Reglement und Regulativ. (Vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt am 10. Oktober 1900 und 21. Januar 1901.)

§ 1. Der Fiskus des Kantons Bern, in Ausführung des letzten Willens des Herrn Ferdinand Lenz und dessen Ehefrau Luise Lenz geb. Heymann, gestaltet das auf ihn von den genannten Erblassern vererbte Vermögen zu einer Stiftung um.

§ 2. Zweck der Stiftung ist die Erteilung von Stipendien an mittellose begabte Frauen und Mädchen der Schweiz, welche Medizin, Pharmazie und Chemie studieren.

§ 3. Die Einnahmen der Stiftung sind folgende: 1. die Erträgnisse des Stiftungsgutes; 2. Legate und Beiträge, welche der Stiftung zufließen.

§ 4. Das Stiftungsgut wird verwaltet durch den Regierungsrat des Kantons Bern, welcher die Zinsen an die jeweilige Stiftungskommission nach einem aufzustellenden Reglement abzugeben hat.

Die Stiftungskommission besteht aus sieben weiblichen Mitgliedern.

Diese vertreten die Stiftung und bestimmen über die Verwendung der Gelder.